

Dienstvereinbarung zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf gemäß § 4 Abs. 8a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

zwischen dem Universitätsklinikum Köln, vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, im Folgenden Dienststelle genannt

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Köln, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Folgenden Personalrat genannt.

§ 1 Vereinbarungszweck

(1) Die Dienststelle und der Personalrat schließen zur Umsetzung des Pflegestellten-Förderprogramms die nachstehende Vereinbarung.

(2) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2022 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,1 Prozent des Gesamtbetrages nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf gemäß § 4 Abs. 8a KHEntgG. Finanziert werden 50 Prozent der entstehenden Kosten.

(3) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

§ 2 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Die Dienststelle betreibt für das Jahr 2022 die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf:

1. Betriebseigene Kindertagesstätte mit erweiterten Öffnungszeiten
2. MyShift -App zur Besetzung offener Dienste in der Pflege
3. Unterstützung und Beratung von Beschäftigten zu Fragen der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf
4. Koordination eines flexiblen Mitarbeiterpools
5. Ausgleichszahlungen für Beschäftigte bei kurzfristigen Dienstplanänderungen
6. Einrichtung von Fortbildungs- und Schulungsangeboten für Beschäftigte zu den Themen Gesundheit, Resilienz und Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf
7. Qualifikation von Beschäftigten als Praxisanleiterin und Praxisanleiter und der daraus folgenden Ermöglichung anderer Arbeitszeitmodelle
8. Schaffung von Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten
9. Etablierung von flexiblen Arbeitszeitmodellen im Rahmen von Pilotprojekten inkl. daraus folgender Optimierung betrieblicher Prozesse

Die finanzielle Förderung in Höhe von 50% der entstehenden Kosten für die Maßnahmen wird zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG im Rahmen

der Budgetverhandlungen vereinbart. Nach Abschluss des Jahres hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien der Budgetvereinbarung gemäß § 4 Abs. 8a Satz 6 KHEntgG eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit die zusätzlichen Mittel zweckentsprechend für die geförderten Maßnahmen verwendet wurden.

§ 3 Widerruf der Vereinbarung

Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2022 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall kann die Dienststelle diese Vereinbarung jederzeit widerrufen.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2022.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Köln, 05.08.2022



Damian Grütner
Kaufmännischer Direktor
Universitätsklinikum Köln



Peter Sztatelman

Vorsitzender Personalrat
Universitätsklinikum Köln